

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses nach § 10 Abs. 3 BauGB für ein Allgemeines Wohngebiet „Pilsach-West III“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB

Der Gemeinderat Pilsach hat mit Beschluss vom 21.07.2022 den Bebauungsplan für ein Allgemeines Wohngebiet „Pilsach-West III“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

„Der Bebauungsplan für ein Allgemeines Wohngebiet „Pilsach-West III“ im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB in der Fassung vom 21.07.2022 wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen“

Die Planungsfläche von 4.859 qm wird im Norden durch die bestehende Bebauung entlang der „Lindenstraße“, im Westen durch das als Grünfläche genutzte Grundstück Fl.Nr. 59/3, Gemarkung Pilsach, im Süden durch die bestehende Bebauung entlang „Am Ottenberg“ und im Osten durch das Grundstück Fl.Nr. 664/12, Gemarkung Pilsach begrenzt.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachfolgenden Lageplan ersichtlich:



Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung bei der Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt i.d.OPf. (Zimmer 31), Bahnhofstraße 12, 92318 Neumarkt i.d.OPf. während der allgemeinen Dienststunden * einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und,
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Neumarkt i.d.OPf., den 15.11.2022



Truber
1. Bürgermeister



***Allgemeine Dienststunden**

Mo., Die.	von 08.00-12.00 Uhr und 13.00-17.00 Uhr
Donnerstag	von 08.00-12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr
Mi., Fr.	von 08.00-12.00 Uhr

Bekanntmachungsnachweis

Ausgehängt am	21.11.2022
Abgenommen am	22.12.2022